Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
in der Fassung der 1. Änderung vom 17.06.2016

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S.9), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat gemäß §. 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBI. Nr. 31 S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 28.08.2013 für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog folgende Verordnung, erlassen:

§1
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog wird abgegrenzt durch die Mittlere Tide-Hochwasser-Linie (MthW-Linie).

2. Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die sonst der Erholung dienen.

3. Zum Strandbereich zählen alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze sowie die Strandabschnitte und die Korridore zwischen den genannten Bereichen in der Gesamtheit.

4. Ruhezeiten:
 Von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der Herbstferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eines jeden Jahres gelten Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 20.00 bis 8.00 Uhr (Nachtruhe). Während der übrigen Jahreszeit gelten Ruhezeiten von 20.00 bis 8.00 Uhr (Nachtruhe).

5. Zum Brauchtumsfeuer zählen das Osterfeuer und das Verbrennen von Weihnachtsbäumen.

§3

Grundregel

Die Inselgemeinde Langeoog ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt oder sonst gesundheitlich gefährdet wird.

§4

Störungen durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht durch störenden Lärm, üble Gerüche, Verunreinigungen oder Ungeziefer gestört wird.

(2) In folgende Einrichtungen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden:

a) Alle Kureinrichtungen der Kurverwaltung Langeoog

b) Badestrände im Sinne des § 2 Nummer 2 mit Ausnahme der besonders ausgewiesenen Hundestrände.

c) Schul-, Kinderspiel- und Bolzplätze

d) Rathaus der Inselgemeinde Langeoog

(3) Für Hunde besteht Anleinpflicht in dem in der Farbe „weiß" markierten Bereich der National-parkkarte „Niedersächsisches Wattenmeer", Anlage 3 Blatt 15 und Blatt 16 vom 01. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.
Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Eigentümer/ Besitzer/Halter des Hundes oder die aufsichtführende Person, in dessen Obhut sich der Hund zum jeweiligen Zeitpunkt befindet, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anleinpflicht eingehalten wird. Die Regelungen der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und der Einschränkung des Gemeingebrauchs in der zurzeit gültigen Fassung als auch die gesetzlichen Regelungen über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) bleiben hiervon unberührt.

(4) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 3sind brauchbare Jagdhunde bei Such-, Drück- und Treibjagden, bei der Jagd auf Wildtiere sowie bei der Nachsuche.

(5) Absatz 2 gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.

(6) Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde oder Pferde, sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen, sofern diese einer Nutzung von Personen unterliegen, sowie am Strand von den Eigentümern/Besitzern/Haltern oder der aufsichtführenden Person, in dessen Obhut sich das Tier zum jeweiligen Zeitpunkt befindet, unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

(7) Das Freilaufen von Kleinvieh und Geflügel auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln und in allen Kur- und Bädereinrichtungen ist untersagt.

(8) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Enten, Möwen und andere Wildvögel dürfen nicht gefüttert werden.

§5

Verunreinigungen von Verkehrsflächen

(1) Es ist nicht gestattet, Straßen oder andere öffentliche Flächen sowie die auf und an diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume

a) zu bemalen, zu beschriften oder zu beschmieren,
b) mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder zu versehen,

oder die Vornahme solcher Handlungen durch Dritte zu veranlassen.

(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle auf Straßen, Plätzen, Wegen sowie anderen öffentlichen Bereichen zu hinterlassen. Abfälle sind mitzunehmen und in den aufgestellten Abfallbehältern oder im Hausmüll zu entsorgen.

(3) Es ist nicht gestattet, Hausabfälle in Straßenabfallbehälter zu entsorgen.

(4) Wer den Verboten nach Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt oder einen anderen hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(5) Sperrmüll, Abfallsäcke und Abfallbehälter (Restmüll, Papiertonne und Wertstofftonne) dürfen nur am Abfuhrtag auf dem Bürgersteig oder am Straßenrand bereitgestellt werden.

§ 6

Hausnummern

(1) Die Hausnummer, mit der gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) jeder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sein Grundstück versehen muss, ist bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) anzubringen und ständig vorzuhalten.

(2) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und/oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

§ 7

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer bedürfen der Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Inselgemeinde Langeoog einzuholen. Die Errichtung von Brauchtumsfeuern vor Erhalt der Genehmigung ist nicht zulässig.

(2) Brauchtumsfeuer sind so einzurichten und zu sichern, dass eine Brandgefahr für die Umgebung ausgeschlossen ist und keine sonstige Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt entstehen kann.

(3) Brauchtumsfeuer dürfen nur am Ostersamstag oder Ostersonntag abgebrannt werden.

(4) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Inselgemeinde Langeoog und werden in begründeten Fällen, in denen öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht entgegenstehen oder in denen öffentliche Interessen dies erfordern, erteilt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

§8

Reiten

Das Reiten ist außerhalb von Straßen im Sinne des § 1 Straßenverkehrsordnung nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

§9

Zelten

Das Zelten ist auf der Insel Langeoog außerhalb des Zeltplatzes bei der Jugendherberge unzulässig.

§ 10

Ausnahmen

Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz, der Rettungsdienst und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§12

Inkrafttreten

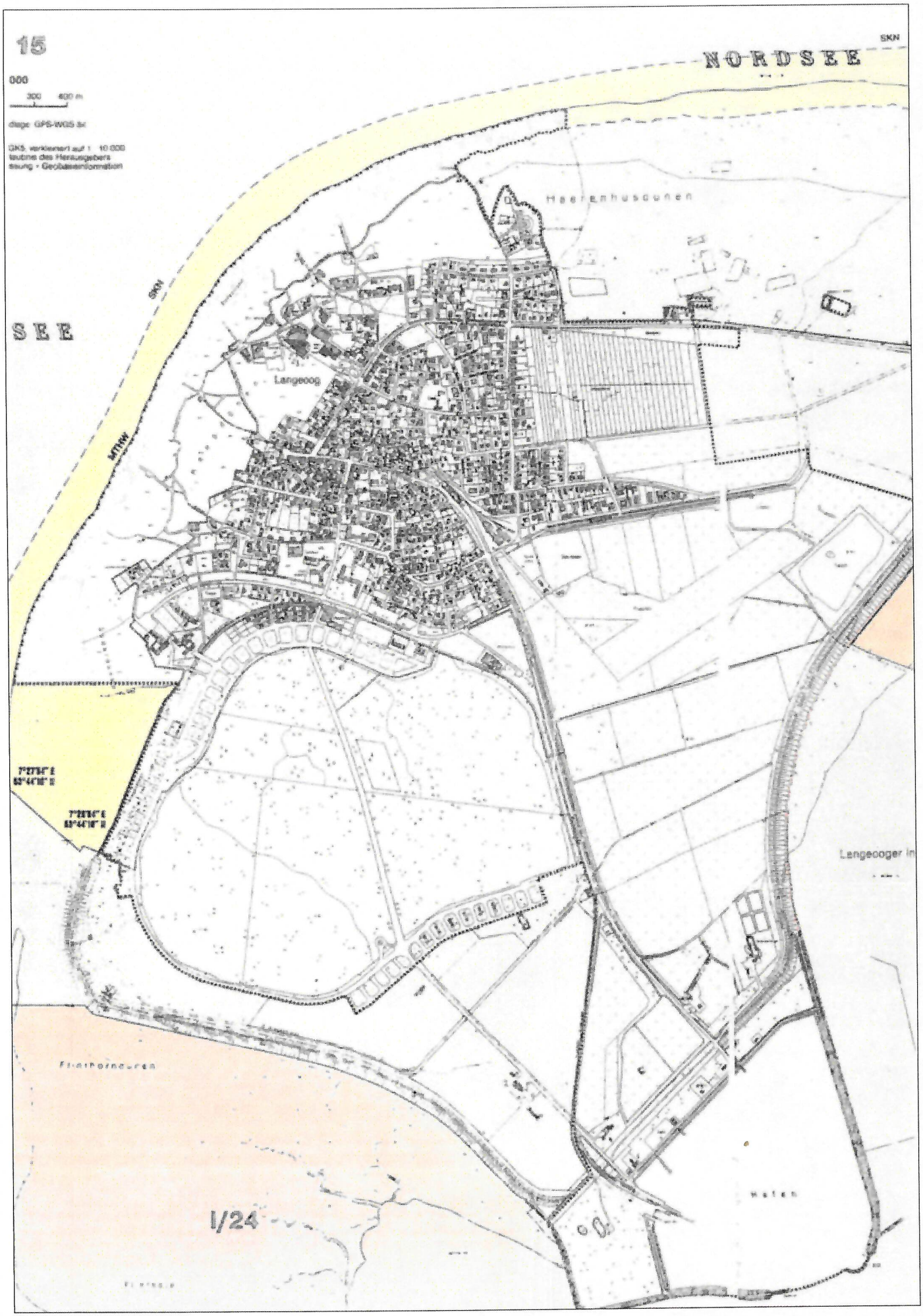
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 29. August 2013

INSELGEMEINDE LANGEOOG

Uwe Garrels

Bürgermeister


15
000
300 600 m
dage: GPS-WGS 84
GKS, verkleinert auf 1 : 10 000
tautine des Herausgebers
esung - Geobasisinformation
NORDSEE
SKN
SEE
Langeoog
MTHW
Langeooger In
1/24